



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Landwirtschaft vor Preisdumping besser schützen Bundeskartellamt stärker in die Verantwortung nehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die §§ 19 bis 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eindeutig formuliert werden und deren Umsetzung konkretisiert wird.

Insbesondere muss auf folgende Punkte eingegangen werden,

- wann das Bundeskartellamt bei Verdacht von verbotenem Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens Eingriffsbefugnisse hat und
- dass der Begriff „Einstandspreis“ in § 20 Abs. 3 juristisch klar definiert wird.

### **Begründung:**

Im Laufe des Jahres sind die Erzeugerpreise für die Produkte Fleisch und Milch massiv gesunken.

Die von den Discountern Aldi und Lidl in den letzten Monaten durchgeführten Preiserhöhungen um 4 bis 5 Cent pro Liter Trinkmilch, die angeblich zum Wohle der Erzeuger auf den Preis aufgeschlagen werden, kommen bei den Milchbauern nicht an. Hier muss untersucht werden, ob den Verbrauchern eine versteckte Preiserhöhung untergejubelt wird, und das auf dem Rücken der Landwirte.

Die §§ 19 bis 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen Regeln zum Erkennen von verbotenem Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen auf. Laut einem Schreiben des Bundeskartellamts vom September 2015 wurden dem Bundeskartellamt keine Überwachungsfunktionen übertragen. Die Befugnis zu einem Eingriff bei Verdacht von verbotenem Verhalten gibt es nur in Einzelfällen. Wann ein Eingriff notwendig ist, ist nicht eindeutig formuliert.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann seine Wirkung nur entfalten, wenn es eindeutig formuliert ist und die konsequente Anwendung überprüft wird.

Der Vollzug der Vorschriften der §§ 19 bis 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) obliegt den Kartellbehörden des Bundes, bzw. der Länder. Die im Rahmen des § 20 Abs. 3 GWB (Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis) relevanten Verhaltensweisen treten nach den Erfahrungen der Vergangenheit in der Regel eher bei überregional agierenden Lebensmittelketten auf. Daher wäre wohl in der Vielzahl der Fälle das Bundeskartellamt zuständig.